

**Satzung über die Benutzung öffentlicher Spiel- und Bolzplätze
und Schulhöfe der Stadt Brühl als Kinderspielplätze
vom 3. März 2008**

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916) hat der Rat der Stadt Brühl in seinen Sitzungen am 03.03.2008, 27.04.2020 und am 25.04.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Einführung – Definition

(1) Die Kinderspielplätze der Stadt Brühl und die als Kinderspielplätze freigegebenen Schulhöfe sowie Bolzplätze werden hoheitlich betrieben.

Die öffentlichen Spiel- und Bolzplätze dienen der Entfaltung der Kinder und Jugendlichen, der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Einübung sozialen Verhaltens. Kinder und Jugendliche benötigen zu ihrer Entwicklung eine kinderfreundliche Umwelt und außerhalb ihres familiären Umfelds ausreichende Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten sowie genügend Bewegungsraum. Im Rahmen der allgemeinen Daseinsvorsorge haben die Gemeinden die dafür notwendigen Voraussetzungen im öffentlichen Bereich zu schaffen und entsprechende Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen in der Stadtentwicklung, Stadterneuerung und Bauleitplanung zu berücksichtigen.

(2) Die Stadt Brühl unterhält Kinderspielplätze, Bolzplätze und Kinderspielplätze auf Schulhöfen als öffentliche Einrichtungen sowie Schulhöfe als ausgewiesene Spielflächen. Sie werden der Öffentlichkeit zur allgemeinen Benutzung für Spiel, Sport und Erholung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

(3) Kinderspielplätze im Sinne dieser Satzung sind Plätze, die aufgrund ihrer Ausstattung erkennbar dem Spielen und der Freizeitgestaltung von Kindern gewidmet sind.

(4) Bolzplätze im Sinne dieser Satzung sind Plätze, die der sportlichen Betätigung dienen, insbesondere Ballspielarten, und nur über die dazu notwendigen Einrichtungen verfügen, nicht aber darüber hinaus mit anderen Geräten zum Spielen ausgestattet sind.

§ 2

Öffnungszeiten

(1) Kinderspielplätze

Alle Kinderspielplätze sind täglich von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr geöffnet, längstens aber bis zum Einbruch der Dunkelheit (Einschaltung der Straßenbeleuchtung).

(2) Kinderspielplätze auf Schulhöfen, Schulhöfe

Spiel- und Bolzplätze auf Schulhöfen sowie Schulhöfe allgemein sind zum Spielen freigegeben, soweit dies nicht im Einzelfall mit den schulischen Belangen unvereinbar ist. Die Öffnungszeiten bestimmt die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister im Einzelfall.

(3) Bolzplätze

Alle Bolzplätze sind täglich von 08:00 Uhr bis 21:00 Uhr geöffnet, längstens aber bis zum Einbruch der Dunkelheit (Einschaltung der Straßenbeleuchtung).

(4) Die in § 3 genannten Kinderspielplätze sind bis 22:00 Uhr geöffnet.

§ 3

Altersgrenze

Spielplätze und Spielplätze auf Schulhöfen dürfen von Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr benutzt werden.

Bolzplätze, auch auf kombinierten Spiel- und Bolzplätzen, dürfen von Heranwachsenden bis zum vollendeten 18. Lebensjahr benutzt werden. Vorstehende Altersgrenzen gelten nicht für Begleitpersonen von Kindern oder Heranwachsenden.

Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr dürfen folgende Spielplätze nutzen:

- „Schlaunstraße“

- „Von-Wied-Straße“
- „Auf der Pehle“
- „Freizeitwiese Süd“
- „Zur Gabjei“
- „Heinestraße“
- „St. Franziskusschule“
- „Rodderweg“
- „Unter Eschen“
- „Kuhgasse“
- „Eckdorfer Mühle“
- „Weiherhofstraße“
- „Lennéstraße“
- „Sophie-Scholl-Straße“
- „St. Albert-Straße“
- „Frechener Straße“

§ 4

Aufsicht

Die Benutzung der Kinderspielplätze, Kinderspielplätze auf Schulhöfen, Schulhöfe zum Spielen und Bolzplätze erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Brühl ist zu einer Aufsicht nicht verpflichtet. Kinder und deren Begleitpersonen können bei Verstoß gegen diese Satzung oder wegen sonstigen ungebührlichen Verhaltens (z. B. Beschädigungen, Belästigungen, Tabak-, Alkohol- und Drogenmissbrauch) durch die Hausmeisterinnen / Hausmeister, städtische Überwachungs- und Vollzugsbedienstete oder die Polizei des Ortes verwiesen werden. Die Befugnisse der Lehrpersonen, einschließlich der Mitarbeitenden der Träger von Betreuungsmaßnahmen auf Schulhöfen, einschließlich der Kinderspiel- und Bolzplätze auf Schulhöfen, im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht, bleiben hiervon unberührt.

§ 5

Benutzungs- und Verhaltensregeln für Spiel- und Bolzplätze, Schulhöfe

Jeder, der sich auf einem Spielplatz, Bolzplatz oder Schulhof aufhält, muss sich so verhalten, dass andere, insbesondere auch die Nachbarschaft, nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

Die Spiel- und Bolzplätze sowie die Schulhöfe und Anlagen auf den jeweiligen Plätzen sind pfleglich zu behandeln. Das Mitbringen von Hunden ist nicht erlaubt. Der Konsum von alkoholischen Getränken, sonstigen berauschenden Mitteln und von Tabakwaren ist nicht gestattet. Das Befahren mit Leichtkraft- bzw. Kraft- und Fahrrädern sowie E-Bikes, Pedelecs oder E-Scootern auf Spiel- und Bolzplätzen ist untersagt.

Das Radfahren auf Schulhöfen ist gestattet.

Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboard-Fahren und Fahren mit Inlineskates, sowie Ballspiele jeglicher Art, sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind oder die Kinder nicht älter als sechs Jahre sind.

§ 6

Ausnahmeregelungen

Die Anlagen können vorübergehend gesperrt werden. Der Bürgermeister kann bei Bedarf weiterhin festlegen, in welchen Bereichen der Anlagen besondere Aktivitäten gestattet werden können.

Beim Vorliegen besonderer Umstände können in stets widerruflicher Weise Ausnahmen von den Bestimmungen des § 1 Abs.1 gestattet werden und die Zugänglichkeit im Sinne von § 2 und § 3 zeitweise eingeschränkt werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 2 Abs. 1, 2 und 3
außerhalb der Öffnungszeiten Kinderspielplätze, Kinderspielplätze auf Schulhöfen, Schulhöfe und Bolzplätze benutzt;
2. § 3
die Altersgrenze für die Benutzung überschreitet;

3. § 5

Spiel- und Bolzplätze sowie Kinderspielplätze auf Schulhöfen und Schulhöfe und deren Anlagen nicht pfleglich behandelt, Hunde auf Kinderspielplätze und Bolzplätze sowie Kinderspielplätze auf Schulhöfen und Schulhöfe mitbringt oder Ballspiele an nicht dafür vorgesehenen Stellen betreibt sowie alkoholische Getränke, sonstige berauschende Mittel oder Tabakwaren konsumiert oder wer Spiel- und Bolzplätze mit Leichtkraft- bzw. Kraft- oder Fahrrädern bzw. E-Bikes / Pedelecs, E-Scootern, Skateboards oder Inlineskates bzw. Schulhöfe mit Leichtkraft- bzw. Krafträdern befährt;

4. § 6

gesperrte Anlagen oder Anlagenteile benutzt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

(3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 8**Verfahren**

Bei Streitigkeiten aufgrund dieser Satzung richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 9**Inkrafttreten**

Hinweis: In dieser Fassung gilt die Satzung ab dem 06.05.2022